

Amt Kleine Elster (Niederlausitz)



20. Änderung des Flächennutzungsplans

im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans

„Solarpark Sallgast“

BEGRÜNDUNG

Stand: 28.Juli 2025

Aufsteller:

Amt Kleine Elster (Niederlausitz)

03238 Massen-Niederlausitz, Turmstraße 5

Planverfasser:

CAD-Planung Kunze GmbH

GF: Dipl.-Ing. Jörg Kunze

Sitz: 01968 Senftenberg, Bärengasse 4

NL: 09569 Oederan, Freiburger Str. 5

Tel.: 037292/239-40 FAX: -41

E-Mail: info@cad-kunze.de

Inhaltsverzeichnis

ANLAGENVERZEICHNIS	3
ABBILDUNGSVERZEICHNIS	3
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	4
1. EINFÜHRUNG	5
1.1. Lage und Abgrenzung des Planungsgebietes / Änderungsbereiches	5
1.2. Anlass und Erforderlichkeit der Planänderung	6
3. PLANUNGSBINDUNGEN	8
3.1. Planungsrechtliche Ausgangssituation	8
3.2. Landes- und Regionalplanung	9
3.3. Landschaftsplanung	10
3.4. Sanierungsrahmenplan / Abschlussbetriebsplan	13
4. ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG	17
5. AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	18
5.1. Auswirkungen auf ausgeübte Nutzungen	18
6. STANDORTALTERNATIVEN	20
7. VERFAHREN	21
8. RECHTSGRUNDLAGEN	24

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1: Umweltbericht der Lausitzer Seenland gemeinnützige GmbH
Projektleitung: Dr. Alexander Harter vom 07.11.2024
- Anlage 2: Artenschutzrechtliche Prüfung PV-Freiflächenanlage Projekt Sallgast
Naturschutzzinstitut Dresden Service GmbH vom 04.08.2022
- Anlage 3: Standortalternativenprüfung für Freiflächenphotovoltaikanlagen vom 18.08.2022

Abbildungsverzeichnis

- | | |
|---|----|
| Abbildung 1: Lage des Änderungsbereiches | 5 |
| Abbildung 2: Auszug FNP Amt Kleine Elster mit Abgrenzung Änderungsbereich | 7 |
| Abbildung 3: Auszug LEP | 9 |
| Abbildung 4: Freiraumzone „Sallgast“ (Kartenausschnitt Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes für den Landkreis Elbe-Elster – Biotopverbundplanung), Darstellung der UZV-Raumeinheit gemäß BfN (2016) | 12 |
| Abbildung 5: Auszug aus dem Abschlussbetriebsplan mit Lage des Änderungsbereichs, | 13 |
| Abbildung 6: genehmigte Bergbaufolgenutzung als Auszug | 14 |
| Abbildung 7: Auszug FNP Amt Kleine Elster mit Änderungsbereich Sondergebiet Photovoltaik | 17 |

Abkürzungsverzeichnis

ABP	Abschlussbetriebsplan
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BbgBO	Brandenburgische Bauordnung
BbgNatSchAG	Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz
BGBI	Bundesgesetzblatt
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
FNp	Flächennutzungsplan
GRZ	Grundflächenzahl
GVBl	Gesetz- und Verordnungsblatt
LAGA	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall
LEP HR	Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg
LMBV	Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft
MW	Megawatt
OT	Ortsteil
PlanZV	Planzeichenverordnung
PV	Photovoltaik
PV-Anlage	Photovoltaik-Anlage
PV-FFA	Photovoltaik-Freiflächenanlage
SO	Sonstiges Sondergebiet
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
UZV-Räume	Unzerschnittene verkehrsarme Räume
26 BImSchV	26. Verordnung zur Durchführung des BImSchG über elektromagnetische Felder

1. Einführung

1.1. Lage und Abgrenzung des Planungsgebietes / Änderungsbereiches

Der räumliche Geltungsbereich der 20. Änderung des Flächennutzungsplans ist in der Planzeichnung dargestellt. Der Änderungsbereich liegt in der Gemarkung Sallgast nordöstlich der Ortslage Klingmühl der Gemeinde Sallgast im Amt Kleine Elster (Landkreis Elbe-Elster). Die Bruttofläche innerhalb der Abgrenzung des Änderungsbereiches beträgt ca. 42,89 ha. Diese umfasst eine Baufläche von ca. 28 ha (ohne Waldflächen).



Abbildung 1: Lage des Änderungsbereiches

(Quelle: OpenStreetMap; Maßstab 1:20.000)

1.2. Anlass und Erforderlichkeit der Planänderung

Die Gemeindevertretung von Sallgast, als amtsangehörige Gemeinde des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz), hat in der öffentlichen Sitzung am 20.11.2019 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Sallgast“ beschlossen.

Das mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan angestrebte Vorhaben verfolgt das Ziel, dass eine großflächige Photovoltaikanlage mit einer Gesamtleistung von ca. 34 MW ans Netz geht.

Der Amtsausschuss des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) hat in der öffentlichen Sitzung am 15.12.2021 die Aufstellung der 20. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplans des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) für den Bereich landwirtschaftliche Fläche nord-östlich OT Lichterfeld/Theresienhütte (vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 01/2019 „Solarpark Sallgast“ der Gemeinde Sallgast) beschlossen (06/2021-07).

Der Bundestag der Bundesrepublik Deutschland hat am 07.07.2022 beschlossen, dem Klimawandel mit Hilfe einer weiter verstärkten CO₂-Reduzierung entgegenzuwirken und die Erzeugung von Energie aus fossilen Energieträgern entsprechend zurückzufahren. Die deutsche Stromversorgung soll deutlich schneller auf Erneuerbare Energien umgestellt werden. Im Jahr 2030 sollen mindestens 80 Prozent des verbrauchten Stroms aus Erneuerbaren Energien stammen, und bereits im Jahr 2035 soll die Stromversorgung fast vollständig aus Erneuerbaren Energien gedeckt werden. Diese massive Beschleunigung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien ermöglicht es zugleich, sehr viel schneller die Abhängigkeit von Energieimporten zu verringern. Der russische Angriffskrieg auf die Ukraine markiert eine Zeitenwende für die Energieversorgung in Deutschland. Energiesouveränität ist zu einer Frage der nationalen und europäischen Sicherheit geworden. Die mit der Gesetzanpassung forcierte Beschleunigung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien ist daher auch in Anbetracht der aktuellen Krise in Europa geopolitisch und ökonomisch geboten.

Um dieses Ziel zu erreichen, ist die Gemeinde Sallgast bestrebt, den Anteil an Energie aus erneuerbaren Energiequellen im Gemeindegebiet zu erhöhen.

Damit ist der Bebauungsplan „Solarpark Sallgast“ für das Gemeinwohl nicht nur förderlich, nützlich und dienlich, sondern es besteht darüber hinaus ein überragendes öffentliches Interesse an der Errichtung der im Geltungsbereich geplanten Solaranlagen.

Die geplanten Solaranlagen dienen der öffentlichen Sicherheit und sollen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Ziel der Planänderung ist das Schaffen von Baurecht für die Errichtung einer großflächigen Photovoltaikanlage.

Gemäß BauGB § 8 (2) sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Derzeit sind im Flächennutzungsplan für den Änderungsbereich Ackerland, Grünland und Flächen für Wald ausgewiesen. Der Flächennutzungsplan wird auf Grundlage des BauGB § 8 (3) im Parallelverfahren geändert. Die Änderung umfasst eine relativ kleine Teilfläche des Geltungsbereiches. Die grundsätzlichen Inhalte der Flächennutzungsplanung des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) werden nicht berührt.

2. Ausgangssituation

Der Änderungsbereich befindet sich in der Gemeinde Sallgast nordöstlich der Ortslage Klingmühl und wird derzeit überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzt. Das Vorhabengebiet ist verkehrstechnisch erschlossen und angebunden. Schutzgebiete nach §§ 23 bis 28 BNatSchG sind nicht vorhanden, ebenso keine europäischen Schutzgebiete.

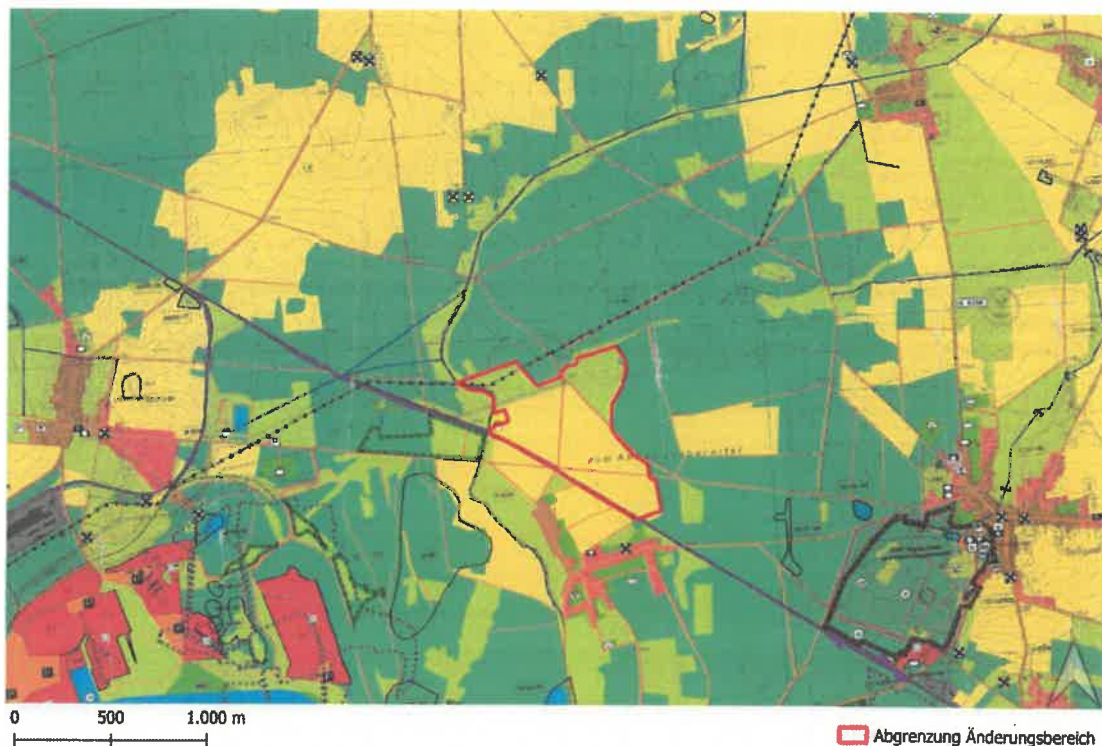


Abbildung 2: Auszug FNP Amt Kleine Elster mit Abgrenzung Änderungsbereich

Quelle: https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/dienstleistung/fnp_amt_kleine_elster_nl.pdf

Auszug Legende FNP:

1. Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 1 und 2 BauNVO)

- Wohnbaufläche
- Gemischte Baufläche
- Gewerbliche Baufläche
- Sonderbaufläche

50 Sondergebiet

7. Flächen für die Landwirtschaft und für Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB)

- Ackerland
- Grünland
- Landwirtschaftliche Betriebsfläche
- Flächen für Wald

Im Vorhabengebiet befindet sich derzeit keine Bebauung. Angrenzend liegt die Kläranlage der Ortslage Klingmühl. Dieser Bereich der Kläranlage Klingmühl war zunächst vom Geltungsbereich der FNP-Änderung umfasst. Auf Anregung der höheren Verwaltungsbehörde wurde dieser Bereich vor der letzten Öffentlichkeitsbeteiligung aus dem Geltungsbereich herausgenommen. Der Bereich ist ebenfalls nicht im Parallelverfahren dem Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplans zugehörig. Anlass waren Darstellungsprobleme in Verbindung mit der faktischen Klärwerksnutzung. Die Herausnahme hat zu keiner bedeutsamen Änderung geführt.

Es lassen sich gegenwärtig für den Naturraum Kirchhain-Finsterwalder Beckenlandschaft charakteristische Kulturlandschaftsbiotope wie Äcker, Feldraine und -gehölze sowie Baumreihen im Wechsel mit mäßig strukturierten Mischforstbeständen vorfinden. Bei den umgebenden Waldflächen handelt es sich um kohärente und störungsarme Wälder.

Im aktuellen Flächennutzungsplan Amt Kleine Elster ist für das Vorhabengebiet überwiegend Ackerland aber auch Grünland und Wald ausgewiesen.

3. Planungsbindungen

3.1. Planungsrechtliche Ausgangssituation

Das Plangebiet mit einer Bruttofläche von ca. 42,89 ha (davon ca. 28 ha Bauflächen) befindet sich in der Gemeinde Sallgast nordöstlich der Ortslage Klingmühl und wird derzeit landwirtschaftlich genutzt.

3.2. Landes- und Regionalplanung

Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP HR)



Abbildung 3: Auszug LEP

Quelle: Gemeinsame Landesplanung Berlin-Brandenburg

Plan und Legende: <https://gl.berlin-brandenburg.de/landesplanung/landesentwicklungsplaene/lep-hr/>

Plangebiet: kreisförmig rot markiert

Auszug Legende LEP:

-  Mittelzentrum
Z 3.8
-  Mittelzentrum in Funktioneinstellung
Z 3.8
-  Gestaltungsraum Siedlung
Z 5.8 Absatz 1.
-  Freiraumverbund
Z 6.2

Im Landesentwicklungsplan sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für die räumliche Ordnung und Entwicklung des Landes Brandenburg auf der Grundlage einer Bewertung des Zustandes von Natur und Landschaft sowie der Raumentwicklung festgelegt (LEP HR).

Der Landesentwicklungsplan lässt keine grundsätzlichen Ziele für das Vorhabengebiet ableiten. Das Gemeindegebiet Sallgast zählt zu den ländlichen Räumen, die in ihrer Differenzierung bewahrt und als eigenständige, attraktive Lebens- und Wirtschaftsräume weiterentwickelt werden sollen.

Das Landschaftsprogramm definiert und ordnet die landesweiten Ziele der Schutzgüter von Natur und Umwelt. Es enthält Leitlinien, Entwicklungsziele, schutzgutbezogene Zielkonzepte und die Ziele für die naturräumlichen Regionen Brandenburgs.

Hier setzt besonders der sachliche Teilplan "Biotopverbund Brandenburg" und seine Fortschreibungen als Bestandteil des Landschaftsprogramms Brandenburg wesentliche Vorgaben für Belange des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der Artenvielfalt. Als Fortschreibung und Untersetzung ist das Konzept Biotopverbund – Wildtierkorridore – des Landes Brandenburg zu betrachten.

Die Anforderungen an den Biotopverbund sind in der Planung zu berücksichtigen und werden im Umweltbericht ausführlich untersucht.

Regionalplan Lausitz-Spreewald

Es liegt noch kein rechtskräftiger Regionalplan Lausitz-Spreewald vor. Der sachliche Teilplan „Biotopverbund Brandenburg“ benennt Ziele auf den ehemaligen Filterbrunnenstrecken. Der Teilregionalplan „Windenergienutzung“ betrifft das Vorhabengebiet nicht. Im rechtskräftigem sachlichen Teilregionalplan „Grundfunktionale Schwerpunkte“ der Region Lausitz-Spreewald ist die Gemeinde Sallgast nicht als Schwerpunkt benannt. Das Vorhabengebiet insgesamt ist vom Regionalplan nur im Bereich der Biotopverbundplanung betroffen.

3.3. Landschaftsplanung

Der Landschaftsrahmenplan als eigenständiger Fachplan für Naturschutz und Landschaftspflege auf der jeweiligen regionalen Planungsebene zeigt die Ziele und regionalen Schwerpunkte für die Entwicklung von Natur und Landschaft in der Region auf und gibt Hinweise zu ihrer Umsetzung. Im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Elbe-Elster werden die Ziele des Landschaftsprogramms Brandenburg weiter konkretisiert (<https://www.lkee.de/Service-Verwaltung/Kreisverwaltung/Amt-fuer-Bauaufsicht-Umwelt-und-Denkmalschutz/>).

Die Flächen des Planänderungsgebietes sind lt. Biotopverbundplanung u.a. Bestandteil des Biotopverbundsystems für den Landkreis Elbe-Elster und gehören zu den Unzerschnittenen verkehrsarmen Räumen > 100,00 km² mit sehr hoher Bedeutung für den Biotopverbund. Der Erhalt der Unzerschnittenheit ist das Entwicklungsziel der Biotopverbundplanung. Das Planvorhaben umfasst davon ca. 0,429 km² des Biotopverbundsystems.

Die Landschaft ist vergleichsweise zum Bundesdurchschnitt nur im geringen Maß von Verkehrstrassen zerschnitten.

Im Umweltbericht wird die Konformität des Planvorhabens zu den übergeordneten Planungen dargestellt. Der Biotopverbund bleibt durch funktionale Verbindungen zwischen Wald und Offenlandfläche erhalten bzw. wird nicht wesentlich beeinträchtigt. Die für den Biotopverbund vorgesehenen Flächen (Brunnenriegel) haben inzwischen ihren einstigen Offenlandcharakter und naturschutzfachlichen Wert eingebüßt und sind zu Wald geworden. Es entstehen keine zusätzlichen Zerschneidungseffekte auf Grund

der unterteilten Modulflächen, die Zäune werden transparent gestaltet.

Mit den einzelnen im Plangebiet entstehenden Belegungsfeldern zwischen den vorhandenen Wegen und Waldflächen wird der Biotopverbund nicht beeinträchtigt.

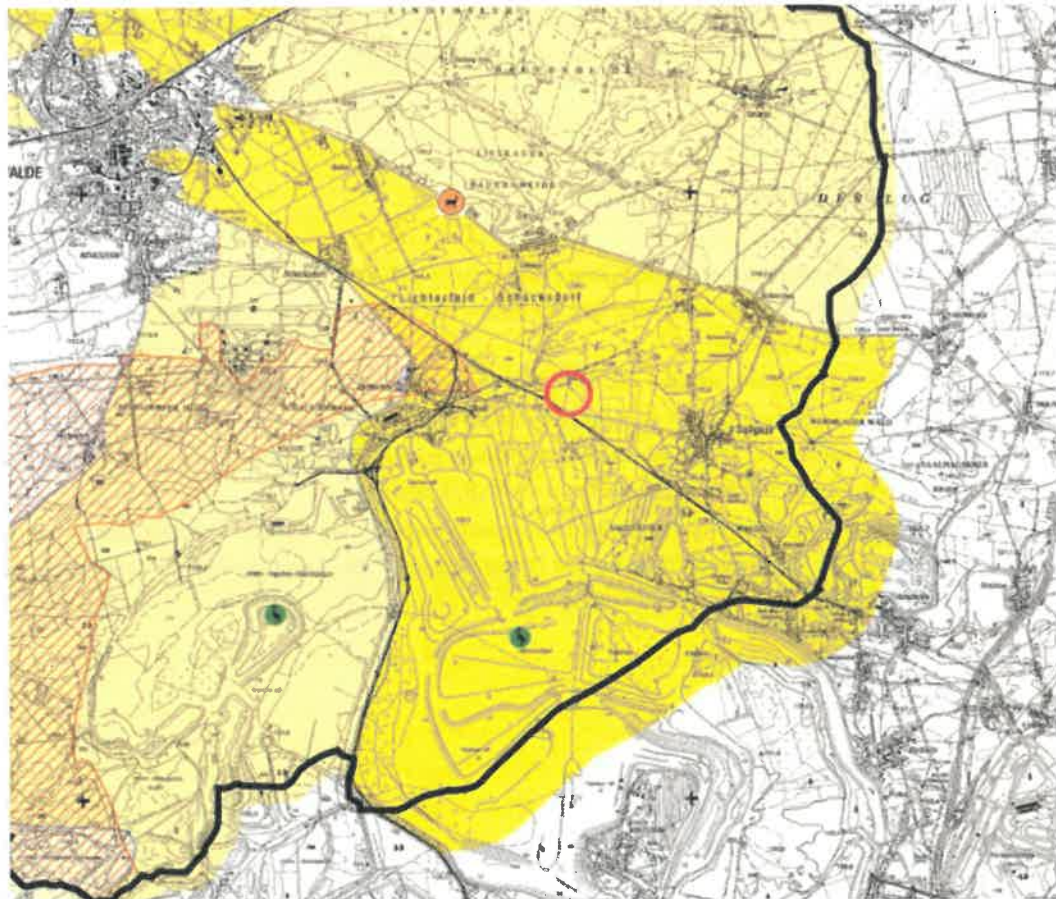
Auszug Umweltbericht Anlage 1:

Das Planänderungsgebiet liegt innerhalb einer >100 km² UZV-Raumzone nach Gawlak, C. (2019).

Die Landschaft ist im Vergleich zum Bundesdurchschnitt nur im geringen Maß von Verkehrsstrassen zerschnitten (Abb. 6).

Für die UZV-Räume werden aus Sicht des Biotop- und Habitatverbunds folgende Handlungsgrundsätze formuliert (Landschaftsplan Amt Kleine Elster 2010):

- weitestgehender Erhalt der Unzerschnittenheit zur Bewahrung großräumiger Wander- und Vernetzungsbeziehungen (Zielarten: u.a. Wolf, Rothirsch),
- Berücksichtigung der UZV-Räume im Rahmen von Neu- und Ausbauvorhaben der Infrastruktur,
- mittel- bis langfristige Erhöhung der „Durchlässigkeit“ der Landschaften für Arten mit hohen Raumansprüchen bzw. wandernde Arten.



Unzerschnittene, verkehrsarme Räume und Störungsarme Räume

-  Unzerschnittene verkehrsarme Räume > 100 km² (Quelle: BfN) mit sehr hoher Bedeutung für den Biotopverbund - Erhalt der Unzerschnitttheit
-  Sonstige unzerschnittene verkehrsarme Räume > 50 km² mit hoher Bedeutung für den Biotopverbund - Erhalt der Unzerschnitttheit
-  Sonstige unzerschnittene verkehrsarme Räume < 50 km² mit Bedeutung für den Biotopverbund - weitgehender Erhalt der Unzerschnitttheit
-  Störungsarme Räume des Landschaftsprogramms Brandenburg mit sehr hoher Bedeutung für den Biotopverbund - Erhalt der Unzerschnitttheit
-  Grenzen des Landkreises Elbe-Elster

Freiraumzone „Sallgast“ (Kartenausschnitt Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes für den Landkreis Elbe-Elster – Biotopverbundplanung), Darstellung der UZV-Raumeinheit gemäß BfN (2016)

Abbildung 4: Freiraumzone „Sallgast“ (Kartenausschnitt Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes für den Landkreis Elbe-Elster – Biotopverbundplanung), Darstellung der UZV-Raumeinheit gemäß BfN (2016)

Auszug aus Umweltbericht Anlage 1 - 8.1.2 Tiere und faunistische Funktionsräume
Plangebiet: kreisförmig rot markiert, ohne Maßstab

3.4. Sanierungsrahmenplan / Abschlussbetriebsplan

Das Plangebiet wird von Feld- und Randriegeln des ehemaligen Tagebaus Klettwitz-Nord gequert, welche dem Abschlussbetriebsplan (ABP) Tagebau Lauchhammer Teil I zugeordnet sind (Gz.: k 46-1.4-2-5 vom 28.07.1995) und derzeit noch unter Bergaufsicht stehen. Der Änderungsbereich des FNP liegt zum Teil im Bereich von Flächen des Abschlussbetriebsplans Lauchhammer I. Im Abschlussbetriebsplan werden die technische Durchführung und Dauer der Arbeiten zur Einstellung des Betriebes in dem Tagebau Klettwitz-Nord beschrieben. Auf der Grundlage des Abschlussbetriebsplanes erfolgen noch Restarbeiten der LMBV für die notwendige bergmännische Sanierung bergbaulich genutzter bzw. in Anspruch genommener Flächen für die spätere Nachnutzung.

Dazu gehört vor allem eine sichere Verwahrung der im Plangebiet noch bestehenden zerstörter und unsicher verwahrter Filterbrunnen und inaktiver Grundwassermessstellen durch die LMBV. Denn im und um das Vorhabengebiet wurden in den 1980er Jahren zur Vorbereitung von Braunkohleabbau Filterbrunnenstrecken und Messpunkte für das Grundwassermonitoring errichtet, die derzeit noch nicht sicher verwahrt sind. Die LMBV ist nach dem Abschlussbetriebsplan verpflichtet, diese Filterbrunnen und Grundwassermessstellen im Rahmen ihrer bergrechtlichen Verpflichtungen sicher zu verwahren und teilweise (bis 2,0 m unter Geländeoberkante (GOK)) zurückbauen. Die Sanierung dieser ist derzeit noch nicht abgeschlossen. Eine zusätzliche Sicherung der Filterbrunnen ist daher in Zukunft erforderlich (Nachverwahrung gem. Verwahrverordnung der LMBV).

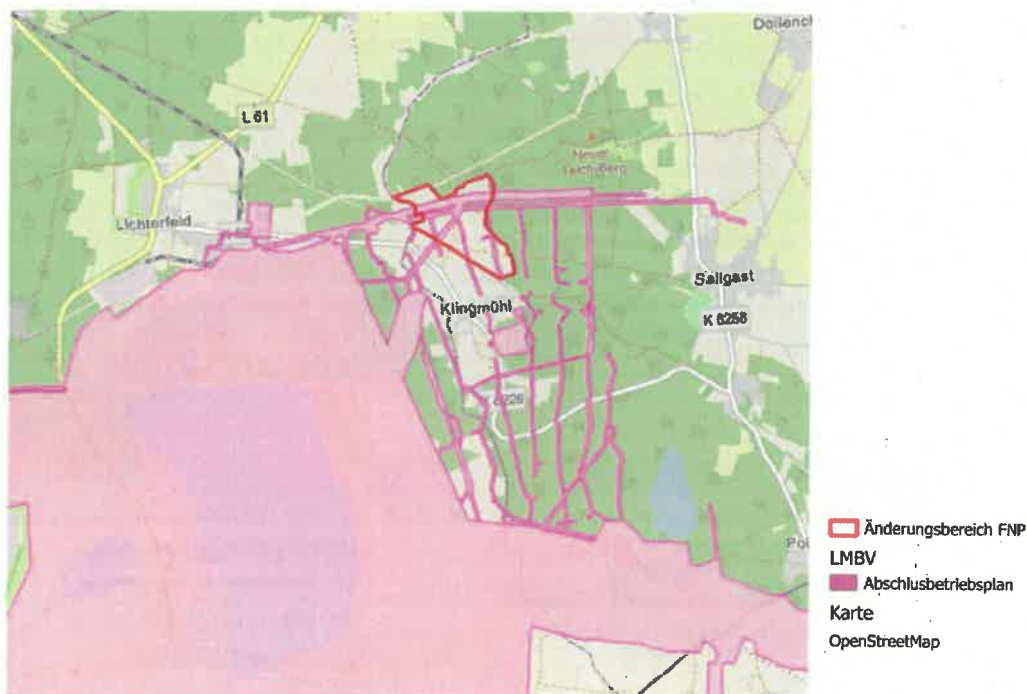


Abbildung 5: Auszug aus dem Abschlussbetriebsplan mit Lage des Änderungsbereichs,

Maßstab 1:30.000

Darstellung auf der Grundlage von Daten der Lausitzer und Mitteldeutschen Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH

Quelle: <https://www.lmbv.de/service/geoportal/>; abgerufen am 14.05.2024

Die Erreichbarkeit der Filterbrunnen und Messpunkte muss bis zur sicheren Verwahrung gewährleistet werden. Ein Sicherheitsabstand in einem Radius von 10 m um die jeweiligen Standorte ist daher bis dahin von jeglicher Bebauung freizuhalten. Dies ist im weiteren Bauleitverfahren zu berücksichtigen.

In Abbildung 6 ist dargestellt welche Flächen des Änderungsbereichs sich mit denen des ABP schneiden und welche Zielnutzung nach dem ABP auf den jeweiligen Flächen entstehen soll. Die vorgesehene Nutzung als Waldflächen wird vom geplanten Vorhaben nicht eingeschränkt, da die Grenzen der Sonderbauflächen an diese nur angrenzen. Die Grenzen des ABP wurden nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.

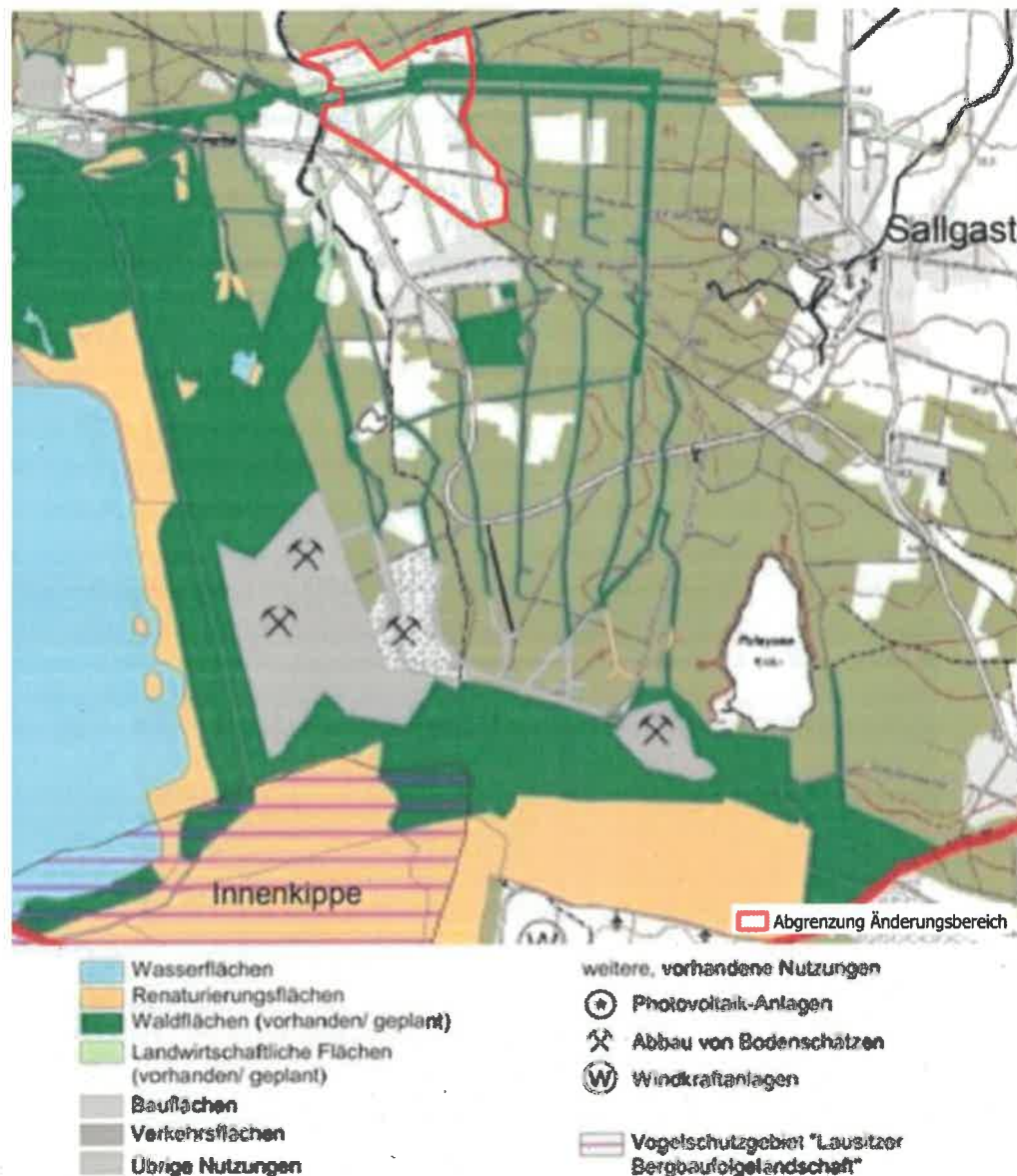


Abbildung 6: Flächennutzungen gemäß Abschlussbetriebsplan Lauchhammer Teil I (Auszug)

Quelle: Plan und Recht GmbH (2016): Landschaftsplan Amt Kleine Elster (Niederlausitz) Fortschreibung
Stand: 20.01.2016

Auch die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen steht dem ABP nicht entgegen. Die Maßnahmen bewirken insbesondere keine „Doppelbilanzierung“, durch den Sachverhalt, dass die Flächen bereits im ABP berücksichtigt wurden und im Rahmen des Bauleitverfahrens zum Teil als Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen genutzt werden (wie in der Stellungnahme LMBV vom 20.08.2024 vermutet – siehe hierzu Abwägungshistorie vom 07.04.2025). Die Umsetzung der Maßnahmen beeinträchtigt das Folgenutzungsziel des ABP nicht. Zwar liegt eine Abschlussdokumentation zum ABP noch nicht vor, der Vorhabenträger schafft jedoch eine naturschutzfachliche Aufwertung (Biotopwert), um die (zusätzlichen) Eingriffe durch die PV-Anlage – also die hierdurch verschlechterten Biotopwerte – auszugleichen. Dadurch wird ein Mehrwert erzeugt, der weit über dem Ausgangswert liegt, der vom Bergbauverantwortlichen garantiert werden muss. Die vorgesehenen Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen schränken die Bergbaufolgenutzung als landwirtschaftliche, bzw. forstwirtschaftliche Nutzflächen nicht ein. Vielmehr bewirken sie im Ergebnis eine weitaus höherwertige Aufwertung der Flächen, als durch den ABP vorgesehen.

Mit Durchführung der im Bebauungsplan vorgesehenen Maßnahmen können die entsprechenden Ziele des ABP uneingeschränkt erreicht werden. Die Bergbaufolgenutzung als landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzflächen wird weder durch die Umsetzung des Solarparks noch durch die Umsetzung der geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen beeinträchtigt. Die entsprechenden Fachbehörden (insbesondere untere Naturschutzbehörde und untere Forstbehörde) haben keine Bedenken gegen die Umsetzung der Maßnahmen beziehungsweise die Erfüllung der bergrechtlichen Folgeziele bzw. sind diese Bedenken nicht zielführend. Die Oberförsterei Hohenleipisch hat vielmehr mit Schreiben vom 1. November 2023 bestätigt, dass das bergbaurechtliche Folgeziel mit Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen erfüllt werden kann und das Vorhaben der Umsetzung des ABP nicht entgegensteht. Die untere Naturschutzbehörde hat keine Bedenken wegen einer „Behinderung des ABP“ für die landwirtschaftlichen Flächen mitgeteilt. Die abschließenden Nachweise zur Beendigung der Bergaufsicht werden nicht durch die Umsetzung des Projektes und der Kompensationsmaßnahmen erbracht, sondern durch die LMBV gegenüber dem LBGR. Die Umsetzung der Maßnahmen sowie des Vorhabens steht den Folgenutzungszielen nicht entgegen.

Vielmehr hat das LBGR auf Nachfrage des Vorhabenträgers mit Mail vom 25.10.2024 mitgeteilt, dass grundsätzlich eine Zwischennutzung der vom ABP betroffenen Flächen anzustreben ist. Somit kann zum einen in die zu erwartende Entlassung aus der Bergaufsicht hinein geplant werden. Die Bergaufsicht wird zukünftig beendet. Eine etwaig entgegenstehende Fachplanung existiert dann ohnehin nicht mehr. Zum anderen gibt es auch keine entgegenstehende Berücksichtigungspflicht der bergrechtlichen Fachplanung nach § 38 Satz 1 BauGB. Die der bergrechtlichen Fachplanung gem. § 38 Satz 1 BauGB unterfallenden Flächen der das gesamte Gemeindegebiet umfassenden Bauplanungshoheit sind der Gemeinde nicht nach Art eines exterritorialen Gebietes entzogen (vgl. Reidt, in: Battis / Krautzberger / Löhr, BauGB-Kommentar, 15. Aufl. 2022, § 38 Rn. 29, zitiert nach beck-online). Daher ist auch nach Erlass einer Fachplanung für eine § 38 Satz 1 BauGB unterfallende Fläche die Aufstellung oder Änderung von Bauleitplänen, insbesondere von Bebauungsplänen, möglich. Sie können vor allem der Steuerung von Nutzungen dienen, die auf der von der Fachplanung umfassten Fläche zulässig sein sollen (vgl. Reidt, in: Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB-Kommentar, 15. Aufl. 2022, § 38 Rn. 29, zitiert nach beck-online). Bauleitplanerische Aussagen – seien es Darstellungen eines Flächennutzungsplans oder Festsetzungen in einem Bebauungsplan – kommen grundsätzlich in Betracht, soweit sie – wie vorliegend der Fall – der fachplanerischen Zweckbestimmung einer Fläche nicht zuwiderlaufen (vgl. Reidt, in: Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB-Kommentar, 15. Aufl. 2022, § 38 Rn. 29, zitiert nach beck-online).

Soweit Kompensationsmaßnahmen im Geltungsbereich des ABP vorgesehen sind, ist ausgeschlossen, dass die vorhandenen Filterbrunnen oder Messstellen beeinträchtigt werden. Die Filterbrunnen sowie die inaktiven Grundwassermessstellen werden bereits jetzt ausreichend berücksichtigt. Die Sicherung ist auch zukünftig gewährleistet. Es besteht eine entsprechende Vereinbarung zwischen dem Vorhabenträger und der LMBV.

Für die aktiven Grundwassermessstellen ist die Zugänglichkeit für die LMBV bzw. beauftragte Dritte für Messungen, Probenahmen sowie Wartungsarbeiten jederzeit, auch mit entsprechender Technik, zu gewährleisten. Für die Brunnenstandorte gelten die zwischen der LMBV und dem Vorhabenträger in der "Vereinbarung zur Haftungsfreistellung der LMBV im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betreiben eines "Solarparks in Sallgast" innerhalb des Geltungsbereichs eines Abschlussbetriebsplanes der LMBV" getroffenen Abstimmungen (VS-010-2023 § 2 (7) und (8)) als höherrangig. Für die Verwahrung der Filterbrunnen und Grundwassermessstellen durch die LMBV werden die Solarmodule vorübergehend in dem Bereich demontiert, der von der LMBV für die Zufahrt zu den Filterbrunnen und Grundwassermessstellen sowie die Baustelleneinrichtung benötigt wird. Im Anschluss können die Module wieder montiert werden. Die getroffene Vereinbarung zwischen der LMBV und dem Vorhabenträger VS-010-2023 ist zu beachten.

Im Übrigen hat die LMBV mit Videokonferenz und Schreiben jeweils vom 16.12.2024, sowie dem Schreiben vom 24.01.2025 mit Blick auf die vorgetragenen Bedenken (konkret nur in Bezug auf den Bebauungsplan, was aber unvermindert auch für alle im FNP-Verfahren gleichlautend geäußerten Bedenken gilt) ihr vollumfängliches Einverständnis erklärt, soweit die Erreichbarkeit zweier der zu sichernden Filterbrunnen bestätigt wird, was erfolgt ist. In Verbindung mit der gemeinsam geschlossenen Vereinbarung (VS-010-2023) ist die Erreichbarkeit aller Filterbrunnen im Geltungsbereich gewährleistet. Damit ist auch etwaigen Erwägungen des LBGR begegnet, die auf die LMBV verweisen.

Mit einer erneuten Stellungnahme der LMBV vom 04.06.2025 im Rahmen des parallellaufenden Verfahrens zum Bebauungsplan hat die LMBV nochmals ausdrücklich auf einen Widerspruch gegen die Abwägung und Begründung des Bebauungsplans verzichtet. Aus dieser Stellungnahme ergaben sich redaktionelle Anpassungen innerhalb der Begründung zum B-Plan - zur Klarstellung und Vermeidung von Missverständnissen. Diese wurden vorstehend für parallele Begründung des FNP übernommen.

3.5 Bodendenkmalschutz

Im Vorhabengebiet befindet sich das, durch § 2 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. § 3 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz, geschützte und in die Denkmalliste des Landes Brandenburg unter der Nummer 20706 eingetragene Bodendenkmal "Siedlung der Bronze-/Eisenzeit, Klingmühl Fpl. 4". Die Lage des Bodendenkmals ist gemäß den Angaben des Infrastrukturnotenpunktes des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum in der Planzeichnung der 20. Änderung des FNP eingetragen (<https://gis-bldam-brandenburg.de/index.php?page=geoinformationen.php>).

Die Bestimmungen des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes sind einzuhalten, die Forderungen des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum zum Schutz des Bodendenkmals wurden in der 20. Änderung des Flächennutzungsplans vermerkt und in der Planzeichnung nachrichtlich übernommen.

4. Ziele und Zwecke der Planung

Die Änderung des Flächennutzungsplans beinhaltet Vorhaben, die dem Klimawandel entgegenwirken. Ziel ist es, mit der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Energieträgern, den Ausstoß an CO₂ zu verringern. Damit ist der Bebauungsplan „Solarpark Sallgast“ für das Gemeinwohl nicht nur förderlich, nützlich und dienlich, sondern es besteht darüber hinaus ein überragendes öffentliches Interesse an der Errichtung der im Geltungsbereich geplanten Solaranlagen.

Die geplanten Solaranlagen dienen der öffentlichen Sicherheit und sollen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Ziel der Planänderung ist das Schaffen von Baurecht für die Errichtung einer großflächigen Photovoltaikanlage.

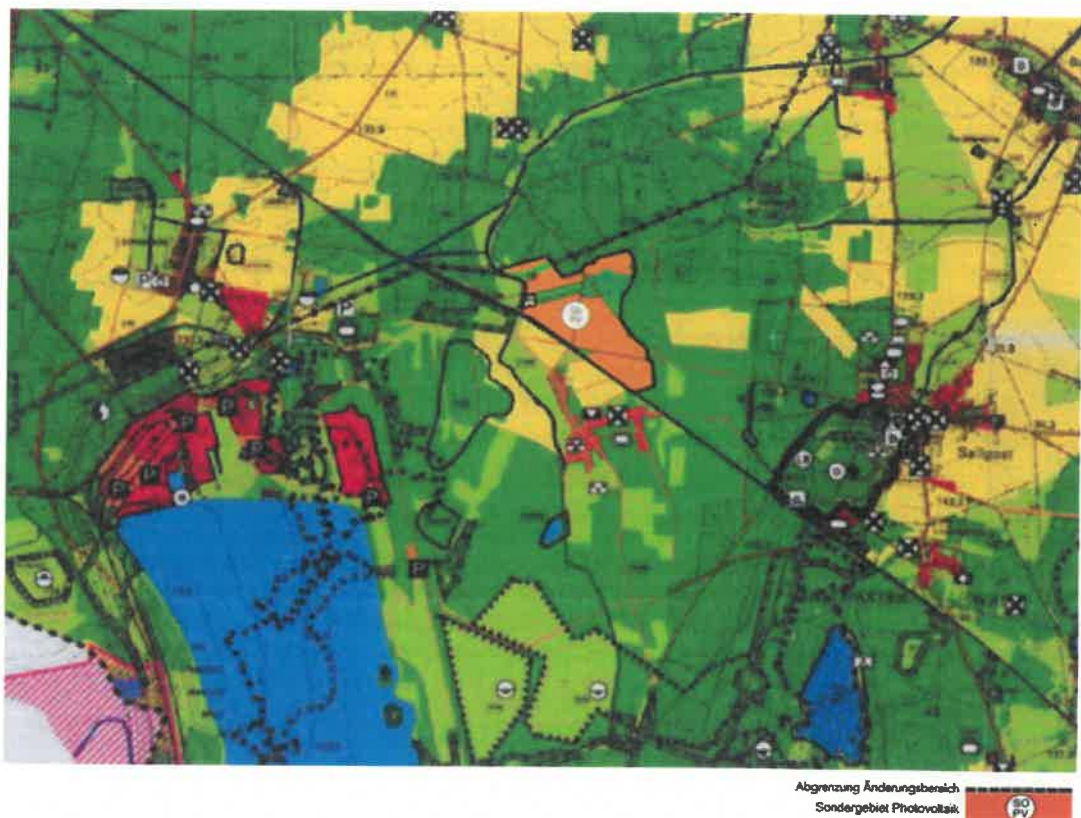


Abbildung 7: Auszug FNP Amt Kleine Elster mit Änderungsbereich Sondergebiet Photovoltaik

Quelle: https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/dienstleistung/fnp_amt_kleine_elster_nl.pdf

5. Auswirkungen der Planung

5.1. Auswirkungen auf ausgeübte Nutzungen

Überwiegend angrenzend befinden sich Waldflächen und landwirtschaftlich genutzte Flächen. Die nächstliegenden Wohnsiedlungen im Süden bzw. Süd-Westen vom Änderungsbereich werden durch die Lage hinter dem Bahndamm der ehemaligen Schipkau-Finsterwalder Eisenbahn abgegrenzt.

Auswirkungen auf Mensch, Natur, Landschaft und Umwelt sind im Planverfahren im Umweltbericht (Anlage 1) dargestellt.

Zusammenfassung als Auszug des Umweltberichtes (Pkt. 12):

redaktioneller Hinweis: die Ausgrenzung des Klärwerks führte zu einer Flächenreduktion des Änderungsbereichs um 0,29 ha. Daher ist die im Umweltbericht angegebene Flächengröße etwas höher. Auswirkungen auf die Bilanzierung und Aussagekraft des Umweltberichts hat diese Änderung nicht zur Folge

Im vorliegenden Umweltbericht wurden die durch die 20. Planänderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Sallgast im Zuge der Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage bei Klingmühl verursachenden umweltrelevanten Auswirkungen ermittelt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit bewertet.

Das Plangebiet umfasst eine Gesamtfläche von ca. 43,18 ha (reduziert um etwa 0,29 ha aufgrund der Ausgrenzung des Klärwerks), wovon der größte Teil auf intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen fällt. Die Baufläche umfasst ca. 28,09 ha. Die Anlage ist in sieben Teilbereiche unterteilt, die mit PV-Generatoren bebaut werden sollen. Aufgrund der derzeitigen intensiven ackerbaulichen Nutzung des Plangebietes und der Vorbelastung als Alltagsbaugebiet werden vorbelastete Strukturen mit mäßigem Wert genutzt. Die Fläche ist zum Teil kleinräumig gegliedert, von großen zusammenhängen Wald- und Forstflächen sowie westlich von einem intensiv genutzten Wirtschaftsgrünland mit Entwässerungsgräben umgeben. Das Inventar an Tierarten ist durchschnittlich. Es entspricht der einer typischen intensiv genutzten Kulturlandschaft mit in Brandenburg nicht seltenen Kulturlandschaftsarten.

Die Schutzgüter

- Naturraum und Landschaftsbild,
- Pflanzen- und Tierwelt und biologische Vielfalt,
- Boden,
- Wasser,
- Klima und Luft,
- Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit sowie
- Kultur- und Sachgüter

wurden einer eingehenden Prüfung hinsichtlich der zu erwartenden Auswirkungen durch das Vorhaben unterzogen. Es erfolgt eine Einordnung des Vorhabens in die vorhandene Flächennutzungsplanung und in die bestehende übergeordnete Fachplanung (Naturschutz, Raumordnung).

Die Neuversiegelung wird insgesamt nur einen zu vernachlässigbaren Anteil einnehmen. Für die Aufständerung der Solarmodule werden Pfosten in den Boden gerammt, so dass hierbei eine nur sehr geringe Versiegelung / Verdichtung entsteht. Durch Schaffung neuer Grünlandflächen zwischen und unter den Modulreihen ist davon auszugehen, dass die Artenvielfalt im Vorhabengebiet gesteigert werden kann. Umweltauswirkungen sind insbesondere für die Schutzgüter Pflanzen- und Tierwelt sowie biologische Vielfalt, Landschaftsbild und Erholen zu erwarten.

Erhebliche Beeinträchtigungen entstehen insbesondere durch die technische Prägung durch die Photovoltaik-Freiflächenanlage, durch die Überschirmung der Flächen mit den PV-Modulen und damit einhergehend, durch funktionale Beeinträchtigungen von Brut- und Habitatplätzen für einige Vogelarten und die Zauneidechse während der Bauphase.

Kompensationsmaßnahmen für den Verlust der Biotope und Beeinträchtigungen der Habitate sind vorgesehen. Gesetzlich geschützte Biotope im Sinne von § 32 BbgNatSchG sind vom Vorhaben nahezu nicht betroffen. Schutzgebiete werden durch das Vorhaben ebenfalls nicht beeinträchtigt.

Maßnahmen zur Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft sind erforderlich. Durch ausgewählte Schutz-, Vermeidungs- und Monitoringmaßnahmen können Eingriffe auf das absolut notwendigste Maß reduziert werden. Alle nicht vermeidbaren Eingriffe können durch Kompensationsmaßnahmen vollständig ausgeglichen werden. Dem Vorhaben stehen keine erheblichen artenschutzrechtlichen bzw. naturschutzrechtlichen Tatbestände entgegen. Störungen und Beeinträchtigungen von europarechtlich geschützten Tierarten sind zeitlich begrenzt und/oder können mit geeigneten Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden. Es werden dann keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt.

Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind durch die Auswahl der Standorte in einer Tallage mit vielen Sichtbarrieren (Bahndamm, dichte Baumvegetation, angrenzende Waldflächen) kaum wahrnehmbar, können aber nicht komplett vermieden werden. Ebenfalls ist das Erholen in der freien Landschaft im bisher gewohnten Umfang für die Anwohner der Ortslage Klingmühl sehr stark eingeschränkt.

Bei den Schutzgütern Mensch (Blendwirkung), Oberflächengewässer sowie Kultur- und Sachgüter sind keine Auswirkungen bzw. Erheblichkeiten festzustellen.

Der Planänderung als Versorgungsanlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien, die dem Klimawandel entgegenwirken, stehen keine schwerwiegenden oder sehr erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, biologische Vielfalt, Lebensräume, Boden, Grundwasser, Mesoklima, Kultur- und Sachgüter entgegen.

6. Standortalternativen

Im Rahmen der FNP-Änderung wurde eine Alternativenprüfung vorgenommen, die verschiedene Standortalternativen innerhalb des Gemeindegebietes untersucht (siehe Anlage). Bei der Beurteilung führten folgende Kriterien zum Ausschluss potentieller Flächen:

- Natur- und Landschaftsschutzgebiete,
- Flora-Fauna-Habitatsgebiete,
- Geringe Flächengröße,
- Ungünstige Topographie,
- Hohes landwirtschaftliches Ertragspotential,
- Auswirkung auf Landschaftsbild,
- Waldflächen,
- Siedlungsflächen,
- Flächen, die mit anderweitig geplanten Nutzungen belegt sind,

Die Prüfung ergab, dass es mehrere Standorte gibt, die aufgrund der Topographie, landwirtschaftlichen Ertragspotential, der Nutzung oder der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ebenfalls als PV-Standort möglich wären. Außer der geplanten PV-Anlage nördlich von Klingmühl liegen derzeit keine Anfragen im Gemeindegebiet für weitere PV-Anlagen vor.

Bei detaillierter Betrachtung kommen jedoch die Potentialflächen 1, 2 und 5 nicht als PV-Standort in Frage, da aufgrund Topographie und vorhandener Infrastruktur eine zu geringe Flächengröße realisiert werden würde (Potentialfläche 1) beziehungsweise ein Konflikt mit der vorhandenen Windparkinfrastruktur besteht (Potentialfläche 2) oder sich die Fläche in unmittelbarer Randlage zu einer Ortschaft befindet (Potentialfläche 5).

Weiterhin sind die Potentialflächen 3, 6, und 8 nur bedingt geeignet für die Errichtung einer Photovoltaikanlage, da eine unmittelbare Sichtbeziehung zu der Ortschaft Dollenchen (Potentialfläche 3) beziehungsweise zu Wohnbebauungen entlang der Danzigmühlenstraße und der Sallgaster Straße (Potentialfläche 6) besteht.

Lediglich das Potentialgebiet 4 wird als grundsätzlich geeignet eingestuft. Das Plangebiet, in der Alternativenprüfung als Potentialgebiet 7 bezeichnet, wird allerdings als geeigneter eingestuft, da hier ein deutlich besserer natürlicher Sichtschutz besteht und die Fläche durch die südlich entlang der Projektfläche verlaufende Bahntrasse sowie die in der nördlichen Teilfläche querende Freileitung baulich stark vorbelastet ist. Zudem ist die zu errichtende Projektkapazität in dem 200m Korridor entlang der Bahntrasse teilnahmeberechtigt an der EEG-Ausschreibung zur Erlangung einer langfristigen staatlichen Vergütung des erzeugten Stromes.

Dies ist ein wichtiger Faktor für die Wirtschaftlichkeit eines Solarprojektes und erhöht die Umsetzungswahrscheinlichkeit, auch wenn Änderungen im Marktumfeld zu schwierigen Rahmenbedingungen führen. (Update 14.05.2024: inzwischen wurde die für EEG-Ausschreibungen teilnahmeberechtigte Flächenkulisse auf Korridore von 500m Breite erweitert. Dies verändert die Bewertung der Standortalternativen aber nicht)

Die Alternativenprüfung kommt daher zu dem Ergebnis, dass der gewählte Standort (Potentialgebiet 7) bezogen auf Lage und Wirtschaftlichkeit im Gemeindegebiet sehr gute Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage aufweist. Es sind zwar Planungsalternativen vorhanden, allerdings sind diese nicht besser geeignet als der vorgesehene Standort.

7. Verfahren

(ergänzt zum Stand 08.04.2025)

Die Gemeindevertretung von Sallgast hat in der öffentlichen Sitzung am 20.11.2019 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 01/2019 „Solarpark Sallgast“ beschlossen (05/2019-01).

Der Amtsausschuss des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) hat in der öffentlichen Sitzung am 15.12.2021 die Aufstellung der 20. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplans des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) für den Bereich landwirtschaftliche Fläche nord-östlich OT Lichterfeld/Theresienhütte (vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 01/2019 „Solarpark Sallgast“ der Gemeinde Sallgast) beschlossen (06/2021-07).

Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt Nr. 1/2022 vom 01.02.2022 ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 1 BauGB und die auszulegenden Unterlagen wurden zusätzlich im Internet unter <https://www.amt-kleine-elster.de/amtsblatt> zugänglich gemacht.

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde der Vorentwurf der 20. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Begründung in der Zeit vom 01.03.2022 bis einschließlich 04.04.2022 öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen zum Entwurf während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 01.03.2022 ortsüblich durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Sallgast bekannt gemacht worden.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für die 20. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplans des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) in der Fassung vom 03.01.2022 hat in der Zeit vom 14.02.2022 bis 25.03.2022 stattgefunden.

Der Amtsausschuss des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) hat in der öffentlichen Sitzung am 14.09.2022 den Entwurf der 20. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplans beschlossen.

Der Entwurf der 20. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Begründung haben in der Zeit vom 10.10.2022 bis einschließlich 11.11.2022 öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen zum Entwurf während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 01.10.2022 ortsüblich durch Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 8/2022 der Gemeinde Sallgast bekannt gemacht worden. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die auszulegenden Unterlagen wurden zusätzlich im Internet unter <https://www.amt-kleine-elster.de> zugänglich gemacht.

Die formelle Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB für die 20. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplans des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) in der Fassung vom 19.08.2022 hat in der Zeit vom 19.09.2022 bis 26.10.2022 stattgefunden.

Der Amtsausschuss des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) hat am 07.06.2023 den Entwurf der 20. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Begründung erneut gebilligt und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur Auslegung bestimmt.

Der Entwurf der 20. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Begründung haben in der Zeit vom 10.07.2023 bis einschließlich 11.08.2023 erneut öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen zum Entwurf während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 01.07.2023 ortsüblich durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Sallgast bekannt gemacht worden.

Die erneute formelle Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB für die 20. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplans des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) in der Fassung vom 12.05.2023 hat in der Zeit vom 14.06.2023 bis 21.07.2023 stattgefunden.

Die im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen eingegangenen Stellungnahmen wurden ausgewertet und gebilligt. Das Ergebnis der Prüfung (Abwägung) wurde ebenso wie die Feststellung der 20. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplans des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) in der Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) am 15.11.2023 beschlossen. Anschließend wurde die 20. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplans des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) zur Genehmigung bei der höheren Verwaltungsbehörde (Landkreis Elbe-Elster) eingereicht.

Die höhere Verwaltungsbehörde (Landkreis Elbe-Elster, Amt für Bauaufsicht, Umwelt- und Denkmalschutz – untere Bauaufsichtsbehörde) äußerte nach Prüfung der zur Genehmigung eingereichten Unterlagen Bedenken, dass die vorangegangenen Bekanntmachungen zur Beteiligung der Öffentlichkeit den gesetzlichen Anforderungen nicht entsprochen haben, weil die Arten umweltbezogener Informationen nicht vollständig aufgeführt worden waren. Auch sah der Landkreis Defizite bei der Abwägung mit den Belangen der Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH und dem Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe.

Vor diesem Hintergrund wurde der Antrag auf Genehmigung zurückgenommen und eine nochmalige Abstimmung durchgeführt mit der Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH und dem Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe zur Überplanung der dem Sanierungsbergbau (Abschlussbetriebsplan (ABP) Tagebau Lauchhammer Teil I) unterliegenden Flächen. Infolge der Abstimmung und Prüfung der Hinweise der höheren Verwaltungsbehörde wurde eine Überarbeitung des Entwurfs vorgenommen. Auf Grund der Änderungen und Ergänzungen des Entwurfs war eine nochmalige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, erforderlich (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB), die im Parallelverfahren durchgeführt wurde.

Der Amtsausschuss des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) beschloss daher in der Sitzung am 21.08.2024 den nochmals angepassten Entwurf der 20. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 15.07.2024 und dessen erneute Auslegung. Zu dem geänderten Entwurf wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in der Zeit vom 29.08.2024 bis 04.10.2024 erneut beteiligt. Die erneute öffentliche Auslegung wurde am 29.08.2024 ortsüblich bekannt gemacht. Der geänderte Entwurf der 20. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 15.07.2024 lag vom 02.09.2024 bis 02.10.2024 öffentlich aus. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 auszulegenden Unterlagen wurden zusätzlich im Internet zugänglich gemacht.

Die im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen eingegangenen Stellungnahmen wurden ausgewertet und gebilligt. Das Ergebnis der Prüfung (Abwägung) wurde ebenso wie die Feststellung der 20. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplans des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) in der Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) am 20.11.2024 beschlossen. Anschließend wurde die 20. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplans des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) zur Genehmigung bei der höheren Verwaltungsbehörde (Landkreis Elbe-Elster) eingereicht.

Die höhere Verwaltungsbehörde (Landkreis Elbe-Elster, Amt für Bauaufsicht, Umwelt- und Denkmalschutz – untere Bauaufsichtsbehörde) äußerte nach Prüfung der zur Genehmigung eingereichten Unterlagen Bedenken, dass die vorangegangenen Bekanntmachungen zur Beteiligung der Öffentlichkeit den gesetzlichen Anforderungen nicht entsprochen haben, weil die Arten umweltbezogener Informationen nicht vollständig aufgeführt worden bzw. die umweltbezogenen Stellungnahmen nicht vollständig bzw. in vollem Umfang ausgelegt waren. Auch regte die höhere Verwaltungsbehörde an, die vorher im Geltungsbereich eingeschlossene Kläranlage Klingmühl aus der FNP-Änderung auszugrenzen.

Vor diesem Hintergrund wurde der Antrag auf Genehmigung zurückgenommen und der Entwurf entsprechend der Abstimmung mit der höheren Verwaltungsbehörde angepasst. Der geänderte Entwurf der 20. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 08.04.2025 wurde in der Zeit vom 05.05.2025 bis 06.06.2025 nach § 3 Abs. 2 BauGB im Internet veröffentlicht. Die Öffentlichkeitsbeteiligung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen zum Entwurf während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 01.05.2025 ortsüblich durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Sallgast bekannt gemacht worden. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung wurde zusätzlich im Internet zugänglich gemacht. Die in das Internet eingestellten Unterlagen wurden zusätzlich als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit während der Veröffentlichungsfrist öffentlich ausgelegt.

Von einer erneuten Behördenbeteiligung wurde in Abstimmung mit der höheren Verwaltungsbehörde abgesehen, da wesentliche materielle Änderungen nicht erfolgten. Zu den Belangen, die zur Ausgrenzung des Klärwerks führten, konnten sich die Träger öffentlicher Belange bereits früher äußern. Die Anpassung des Geltungsbereichs führt für sich genommen nicht zu einer erstmaligen oder stärkeren Berührung von Belangen.

8. Rechtsgrundlagen

(ergänzt zum Stand 08.04.2025)

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394).
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58).
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I/18, (Nr. 39)), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2023 (GVBl. I/23, (Nr. 18)).
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
- Gesetz über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz - BbgNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I/04 (Nr. 16), S. 350), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl. I/10, (Nr. 28)). Am 01. Juni 2013 außer Kraft getreten durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13, (Nr. 03)).
- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13, (Nr. 3), S., ber. GVBl. I/13, (Nr. 21)), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GVBl. I/24, (Nr. 9) S. 11).